

verblieben ihnen noch nahezu 50 Jahre lang, so begehrenswerth sie auch, ihrer Lage nach, den Edelherrn v. Homburg erscheinen mochten, denn diese, schon im Besitz der Burgen Lauenstein und Bodenwerder, hatten eben damals in der Nähe Hohenbüchens das Schloß Grene angelegt. Durch welche Umstände es ihnen endlich um 1355 glückte zu erwirken, daß die v. Rössing ihnen jene Lehensstücke, zunächst die Freigrafenschaft über Hohenbüchen, daneben auch alle Corveyer Lehensstücke am rechten Rheineufer abtraten, ist nicht ersichtlich. Bei dieser Abtretung wird aber das Stift Corvey als Lehensherr ausdrücklich anerkannt, indem an dies die Auffendung erfolgte. Allein schon 1384 scheint den Homburgern das Andenken an diesen Lehensvertrag mit Corvey gänzlich abhanden gekommen zu sein. Die Gebrüder Heinrich und Gebhard erklärten damals, daß sie ihre Herrschaft Homburg vom Stifte Hildesheim zu Lehen trügen (was nur theilweise richtig war), worauf dann Bischof Gerhard sie nicht nur aufs Neue mit dem Schlosse Homburg belehnte, sondern auch mit der Herrschaft Hombocken und Allem, was in der Herrschaft Homburg gelegen war (Groß. Hildesh. Diplom. im Königl. Archive p. 766).

Sowie Wandersheim durch dieses Abkommen in seinen Ansprüchen auf Homburg beeinträchtigt wurde, ward auch Corvey's Lehensrecht an Hohenbüchen — wohl absichtlich — vernachlässigt. Als jedoch um 1409 das Aussterben des Homburger Geschlechts bevorstand und der Herzog Heinrich von Braunschweig vom Edelherrn Heinrich als sein Erbe in die Schlösser Homburg, Lauenstein, Grene und Luthardessen (Lüthorst), in die Städte Oldendorf und Wallensen mit allem Zubehör, endlich in die Herrschaft Hohenbüchen eingewiesen worden war, und Alles hervorsuchen mußte, um dem Bischofe von Hildesheim gegenüber seinen neuen Besitz auch rechtlich zu befestigen, wandte er sich wieder an den Abt von Corvey und ließ sich von ihm, noch bei des Edelherrn v. Homburg Lebzeiten, belehnen „mit der Herrschaft Luthardissen und Zubehör, mit der Herrschaft zu Hohenbüchen und Zubehör, endlich mit den Schlössern, Herrschaften und Gütern, welche